

Gliederung und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Gliederung und Ausbildung)

Gl.-Nr.: 2135.14

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 127

Erlaß des Innenministeriums vom 18. Februar 1998 - IV 350 b - 166.035.0

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) erlasse ich folgende Bestimmungen über die Gliederung und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder:

1 Allgemeines

Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, die nach § 6 Abs. 3 BrSchG eine ausreichende persönliche und sächliche Leistungsfähigkeit besitzen müssen. Soweit hauptamtliche Wachabteilungen nach § 8 Abs. 6 BrSchG aufgestellt werden, richtet sich Einstellung und Ausbildung des Personals nach den für die Berufsfeuerwehren geltenden Grundsätzen.

2 Freiwillige Feuerwehren

2.1 Gliederung

2.1.1 Freiwillige Feuerwehren sind Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren bilden zusammen die Gemeindefeuerwehr, in kreisfreien Städten den Stadtfeuerwehrverband. Dies gilt auch, wenn ein Amt oder ein Zweckverband Träger dieser Feuerwehren gemäß § 8 Abs. 3 BrSchG ist.

2.1.2 Die Feuerwehren gliedern sich taktisch in Trupp, Staffel, Gruppe, Zug (siehe Feuerwehr-Dienstvorschriften FwDV 3 bis 5). Für die Mitwirkung im Katastrophenschutz werden die fachdienstlichen Einheiten des Aufgabenbereiches abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe aus Zügen oder erweiterten Löschzügen nach FwDV 5 gebildet. Jeder Zug sollte mindestens über ein wasserführendes Fahrzeug verfügen. Es können "Bereitschaften" gebildet werden, die aus drei Zügen nach FwDV 5 und einem Führungstrupp (1/1/2) bestehen. In Ausnahmefällen können "Bereitschaften" um maximal zwei Züge ergänzt werden.

2.2 Ausrüstung

2.2.1 Die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hat mit genormten Feuerwehrfahrzeugen zu erfolgen; die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Ausrüstung richtet sich nach der Einwohnerzahl, der Größe des zu schützenden Bereichs, der Brandbelastung der in ihm vorhandenen Gebäude und Anlagen, sonstigen anderen Gefahren, der topographischen Lage und der Löschwasserversorgung. Bei der Konzeption der Standorte der Feuerwehrhäuser, der erforderlichen Fahrzeuge und Ausrüstung ist insbesondere auch die unter normalen Umständen innerhalb des Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist von zehn Minuten zu berücksichtigen. Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Entdecken eines Schadensereignisses und dem Tätigwerden der Feuerwehr.

2.2.2 Zur Bestimmung der erforderlichen Anzahl und der Art der Feuerwehrfahrzeuge ist das Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen zugrunde zu legen (Anlage 2).

2.2.3 Gliedert sich die Gemeindefeuerwehr in Ortsfeuerwehren, ist die Ausrüstung aufeinander abzustimmen und aufzuteilen.

2.2.4 Sofern eine Feuerwehr lediglich mit einem Tragkraftspritzenanhänger ausgestattet ist, kann sie in Ausnahmefällen nach § 6 Abs. 3 BrSchG anerkannt werden.

2.3 Personalstärke

2.3.1 Entsprechend der nach Ziffer 2.2 notwendigen Fahrzeuge und Ausrüstung ist eine ausreichende Personalstärke vorzuhalten. Bei freiwilliger Dienstleistung sind die Funktionen mehrfach entsprechend der Richtwerte nach Tabelle 1 zu besetzen, um eine stete Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu gewährleisten.

2.3.2 Für die Besetzung von Sonderfunktionen; wie z.B. die Besetzung von der Einsatzzentrale, können zu diesen Richtwerten Zuschläge erfolgen.

2.3.3 Soweit die erforderliche Personalstärke in der Reserveabteilung nicht erreicht wird, ist die Personalstärke der Einsatzabteilung entsprechend zu verstärken.

2.3.4 Bei besonderen Bedingungen (z.B. Größe der Gemeinde, Insellage) kann von den Personalstärken nach Ziffer 2.3.1 abgewichen werden.

2.3.5 Sofern die nach Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 erforderliche Personalstärke um mehr als 1/3 unterschritten wird, ist in der Regel eine ausreichende persönliche Leistungsfähigkeit nach § 6 Abs. 3 BrSchG nicht mehr gegeben. Gegebenenfalls ist die erforderliche Personalstärke durch eine Pflichtfeuerwehr (§ 16 BrSchG) sicherzustellen.

2.3.6 Jugendabteilungen sollen mindestens aus zwölf Jugendlichen bestehen.

2.4 Ausbildung

2.4.1 Die Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften, insbesondere den Feuerwehr-Dienstvorschriften 2/1, 2/2, 7, 9/1 und 14.

2.4.2 Die fachliche Ausbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach den Aufgaben und Funktionen innerhalb der Feuerwehr, nach den Sonderfunktionen und den Funktionen als besondere Führungskraft (gemäß Tabelle 2 und 3).

2.4.3 Die Ausbildung für Sonderfunktionen umfaßt ergänzend zu den Feuerwehr-Dienstvorschriften die Ausbildung:

- von Jugendfeuerwehrwartinnen und –warten,
- zur ABC-Truppführung,
- zur/zum Sicherheitsbeauftragten und
- des Personals der Feuerwehreinsatzleitstelle.

2.4.4 Eine Ausbildung als besondere Führungskraft benötigen:

- die Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen,
- die Führungen von Feuerwehrbereitschaften sowie das für Führungseinrichtungen bei Großschadenslagen und Katastrophen vorgesehene Führungspersonal,

- die Führung des Löschzuges-Gefahrgut.

2.4.5 Fortbildungsveranstaltungen an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein, an gleichwertigen Einrichtungen oder auf Kreisebene sollen den Ausbildungsstand erhalten, ergänzen und der Information dienen. Eine regelmäßige Teilnahme aller Führungskräfte ist anzustreben.

2.5 Laufbahnen

2.5.1 Die Laufbahn ist nach Tabelle 2, mit Ausnahme der Sonderfunktion als Feuerwehr-Ärztin oder Feuerwehr-Arzt, Feuerwehr-Seelsorgerin oder Feuerwehr-Seelsorger und Feuerwehr-Ingenieurin oder Feuerwehr-Ingenieur, vollständig zu durchlaufen. Die Wahrnehmung einer Führungsfunktion ab Gruppenführer aufwärts ohne erfolgreichen Abschluß der dazugehörigen Prüfung ist zeitlich auf zwei Jahre begrenzt. Dies gilt nicht für die Kreis- bzw. die Stadtwehrführungen oder deren Stellvertretungen, die bei Antritt ihrer Funktion die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen haben müssen.

2.5.2 Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung können die Dienstgrade nach Tabelle 2 zugeordnet werden. Die Beförderung kann von einer Bewährungszeit abhängig gemacht werden.

2.5.3 Den Führungskräften werden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung die Dienstgrade nach Tabelle 3 für die Dauer ihrer Tätigkeit zugeordnet (Ziffer 2.5.5 bleibt unberührt). Stellvertretungen erhalten den jeweils darunterliegenden Dienstgrad.

2.5.4 Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein e.V. kann durch die Innenministerin oder den Innenminister der Titel "Landesbrandmeisterin" oder "Landesbrandmeister" zuerkannt werden.

2.5.5 Mitglieder der Reserveabteilung behalten die erworbenen Dienstgrade. Ihnen kann der Dienstgrad einer Löschmeisterin oder eines Löschmeisters verliehen werden.

2.5.6 Beförderungen sind

- nach Ziffer 2.5.2 durch die Gemeinde- oder Stadtwehrführung möglich;
- nach Ziffer 2.5.3 bis zum Dienstgrad Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister durch die Kreis- bzw. Stadtwehrführung möglich;
- nach Ziffer 2.5.3 für die Dienstgrade der Kreis- bzw. Stadtbrandmeisterin oder des Kreis- bzw. Stadtbrandmeisters durch den jeweiligen Dienstherrn möglich.

2.5.7 Im Einzelfall kann durch die Kreis- bzw. Stadtwehrführung eine Beförderung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen ausgesprochen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalles es rechtfertigen. Insbesondere können folgende Personen auch ohne Durchlaufen der Laufbahnen zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister befördert werden:

- Medizinische Fachberaterin oder medizinischer Fachberater als Feuerwehr-Ärztin oder Feuerwehr-Arzt (Voraussetzung: Approbation),
- Fachberaterin oder Fachberater "Technik, Gefährliche Stoffe und Güter" als Feuerwehr-Ingenieurin oder Feuerwehr-Ingenieur (Voraussetzung: Ingenieurabschluß) und
- Fachberaterin oder Fachberater "Seelsorgerische/ psychologische Betreuung" als Feuerwehr-Seelsorgerin oder Feuerwehr-Seelsorger (Voraussetzung: Pastorin oder Pastor, Psychologin oder Psychologe).

2.5.8 Bei hauptamtlich Beschäftigten erfolgen die Beförderungen durch den Dienstherrn bzw.: den Arbeitgeber.

3 Werkfeuerwehren

Betriebe und sonstige Einrichtungen können freiwillig oder aufgrund einer Verpflichtung nach § 17 Abs. 2 BrSchG Feuerwehren aufstellen, die nach Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden gemäß § 6 Abs. 3 BrSchG als Werkfeuerwehren bezeichnet werden.

3.1 Ausrüstung

Werkfeuerwehren sind grundsätzlich mit genormten Feuerwehrfahrzeugen auszustatten. Ausnahmen können gestattet werden, wenn betriebsbedingt Abweichungen von der Norm erforderlich sind. Die notwendige Ausrüstung ist bei der Anerkennung der Werkfeuerwehr festzulegen. '

3.2 Personalstärke

Das Personal der Werkfeuerwehren muß gemäß § 17 Abs. 6 BrSchG aus Betriebsangehörigen bestehen. Sofern eine gemeinsame Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe vom Innenministerium gemäß § 17 Abs. 4 BrSchG zugelassen ist, so kann das Personal aus Betriebsangehörigen dieser benachbarten Betriebe oder eines dieser Betriebe bestehen.

Das Personal der Werkfeuerwehren kann entsprechend dem Gefährdungspotential des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie den betrieblichen und örtlichen Bedingungen hauptberuflich, haupt- und nebenberuflich oder nebenberuflich in der Werkfeuerwehr tätig sein. Einzelheiten - insbesondere die Anzahl der zu besetzenden Funktionen - sind bei der Anerkennung der Werkfeuerwehr festzulegen.

3.3 Ausbildung

Die Ausbildung hat für hauptberufliche Angehörige der Werkfeuerwehr der der Berufsfeuerwehr und für nebenberufliche Angehörige der der freiwilligen Feuerwehr zu entsprechen.

Die Werkfeuerwehrleitung und deren Stellvertretung haben bei einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr eine Ausbildung nachzuweisen, die mindestens der des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entspricht. Bei besonderen Betrieben oder Einrichtungen kann auch eine dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst entsprechende Ausbildung verlangt werden.

Die Werkfeuerwehrleitung hat bei einer gemischten hauptberuflichen/nebenberuflichen Werkfeuerwehr eine Ausbildung nachzuweisen, die mindestens der des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entspricht. In Ausnahmefällen kann die Qualifikation zur Gruppenführung bei einer Berufsfeuerwehr anerkannt werden.

Die Werkfeuerwehrleitung hat bei einer ausschließlich nebenberuflichen Werkfeuerwehr mindestens eine Ausbildung wie die Gemeindewehrführung einer freiwilligen Feuerwehr (einschließlich der Zugführungsausbildung) nachzuweisen.

Die notwendige Ausbildung und Qualifikation des Personals und insbesondere der Führungskräfte ist bei der Anerkennung der Werkfeuerwehr festzulegen. Abweichungen von den o.a. Bestimmungen sind in besonderen Fällen möglich.

3.4 Laufbahnen

Beförderungen sind durch die Werksleitung, bei Wehrführungen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde, möglich.

Mitglieder der Werkfeuerwehren können entsprechend ihrer Ausbildung, die entweder der freiwilligen Feuerwehr oder der Berufsfeuerwehr entspricht, ernannt oder befördert werden.

3.5 Verschiedenes

Die Bestimmungen der Ziffer 2 gelten entsprechend.

4 Übergangsbestimmungen

Soweit nach den bisher geltenden Vorschriften ein höherer Dienstgrad verliehen wurde als er nach dieser Verwaltungsvorschrift zulässig ist, behält der Inhaber diesen Dienstgrad.

Führungskräften, die ihre Ausbildung am Tag vor Inkrafttreten dieses Erlasses nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen haben, kann ein Dienstgrad nach Tabelle 3 auch ohne die dort geforderte Mindestausbildung verliehen werden. Ziffer 2.5.3 gilt entsprechend.

5 Schlußbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Erlaß Gliederung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Werksfeuerwehren sowie ihrer Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder vom 3. Februar 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 256)1), geändert am 12. Februar 1982 (Amtsbl. Schl.-H. S. 126);

Erlaß Dienstanweisung für Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr vom 30. November 1965 (Amtsbl. Schl.-H. S. 664)2).

Anlage 1

Tabelle 1:

genormte Feuerwehrfahrzeuge	Personalstärke der Einsatzabteilung	Personalstärke der Reserveabteilung
Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge mit bis zu 9 Plätzen	18	9
Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge von 10 bis zu 15 Plätzen	25	12
Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge von 16 bis zu 16 Plätzen	34	16
Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge von 19 bis zu 24 Plätzen	43	20
für jeweils 9 weitere Plätze	9	4

Tabelle 2:

Dienstgrad	Voraussetzung
Feuerwehrfrauwärterin oder Feuerwehrmannwärter	Mitglied der Jugendabteilung; Eintritt als aktives Mitglied
Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann	Feuerwehr-Grundausbildung
Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann	Truppführungsausbildung oder Ausbildung für mindestens eine Sonderfunktion

Hauptfeuerwehrfrau oder
Hauptfeuerwehrmann
Löschmeisterin oder Löschmeister

Truppführungsausbildung und Ausbildung
für mindestens eine Sonderfunktion
Truppführungsausbildung und Ausbildung
für mindestens zwei Sonderfunktionen
sowie eine aktive Dienstzeit von 15
Jahren der Gruppenführungsausbildung

Tabelle 3:

Dienstgrad	Funktion	Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Ortsteils/Größe der Einheit	Mindestausbildung	
Oberlöschmeisterin oder Oberlösch- meister	Gruppenführung		Gruppenführung	
	ABC-Gruppenführung		ABC-Gruppenführung	
	Jugendfeuerwehr- wartin oder -wart		Gruppenführung, Jugendfeuerwehr- wartin oder Jugendfeuerwehrwart	
Hauptlöschmeiste-rin oder Haupt- löschmeister	Kreisausbilderin Kreisausbilder für bestimmte Fachaufgaben		Gruppenführung, Kreisausbildung	
	Brandmeisterin oder Brandmeister	Ortswehrführung	bis 1000	Gruppenführung
		Zugführung		Zugführung
Kreisfachwartin- oder, Kreisfachwart- Ausbildung			Zugführung, Kreisausbildung	
Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Kreiswehrführung		Zugführung	
	Ortswehrführung	1001 bis 5000	Zugführung	
	Gemeindewehrführung	bis 1000	Zugführung, Gemeindewehrführung	
	Kreisjugendfeuer- wehrwartin oder Kreisjugendfeuer- wehrwart		Zugführung, Jugendfeuerwehrwartin	
	Zugführung des LZ-G		Zugführung, Strahlenschutz, GSG II	

Hauptbrandmeisterin** oder Hauptbrandmeister	Ortswehrführung	5001 bis 20000	Zugführung, Führung von Verbänden
Hauptbrandmeisterin** oder Hauptbrandmeister	Gemeindewehrführung	1001 bis 5000	Zugführung, Führung von Verbänden, Gemeindeführung, Wehrführung
	Führungspersonal für Führungseinrichtungen bei Großschadenslagen und , Katastrophen		Zugführung, Führung von Verbänden
Hauptbrandmeisterin** oder Hauptbrandmeister	Führung von Feuerwehrbereitschaften		Zugführung, Führung von Verbänden
	Ortswehrführung	über 20000	Zugführung, Führung von Verbänden, Gemeindeführung
	Gemeindeführung	5001 bis 20000	Zugführung, Führung von Verbänden, Gemeindeführung
Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister	Amts- bzw. Gemeindeführung	über 20000	Zugführung, Führung von Verbänden, Gemeindeführung
Erste Hauptbrandmeisterin* oder Erster Hauptbrandmeister*			
Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	Kreiswehrführung, Stadtwehrführung		Zugführung, Führung von Verbänden, Gemeindeführung

*) ein Stern

***) zwei Sterne

****) drei Sterne

Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen Einleitung

Mit diesem Merkblatt soll den mit der Beschaffung und Förderung von Feuerwehrfahrzeugen befaßten Stellen eine Hilfe an die Hand gegeben werden, um unter möglichst nachvollziehbaren Kriterien die für die jeweilige Gemeinde notwendigen Feuerwehrfahrzeuge festzulegen. Ziele des Merkblatts sind landesweit gleiche Maßstäbe und eine einfache Handhabung.

Allerdings: Es soll und kann nicht auf den Ermessensspielraum der Verantwortlichen verzichtet werden. Alle örtlichen Besonderheiten können in einem derartigen Schema auch gar nicht berücksichtigt werden, da es dann zu umfangreich und zu kompliziert werden würde.

Das Merkblatt geht davon aus, daß das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohner abhängt. Die Grundrisiken werden der Risikoklasse RK 1, zusätzliche Risiken aufgrund von Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. den Risikoklassen RK 2 - 5 zugeordnet.

Risikoklassen

Die Risikoklassen werden wie folgt eingeteilt:

RK 1

- Kleinsiedlungsgebiete
- reine, „allgemeine und besondere Wohn-, Dorf-, Misch- und Sondergebiete z.B. Wochenendhaus-, Ferienhaus-, und Campingplatzgebiete (§§ 2 bis 6 und 10 BauNVO 1), soweit nicht RK 2 - 4

RK 2

- Wohn-, Dorf- und Mischgebiete mit Anleiterhöhen für 2. Rettungsweg von 8 bis 12,2 m²)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO), soweit nicht RK 3 - 5
- sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit nicht RK 3 - 5
- Werkstätten und Bürogebäude über 300 m²)
- Lagerplätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 LB03) über 1.500 m² - Mittelgaragen von 100 bis 1.000 m² - GarV04)
- Versammlungsstätten nach VStättV05), soweit nicht RK 3 - 5
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten RK 3
- Wohn-, Dorf- und Mischgebiete mit Anleiterhöhen für 2. Rettungsweg von 12,2 - 23 m 6)
- Gewerbegebiete mit Werkstätten und Bürogebäuden über 2.000 m², Lagerplätzen über 10.000 m²
- Großgaragen über 1.000 m² - GarVO
- Verkaufsstätten nach VkvO 7), soweit nicht RK 4 Erläuterung
- Versammlungsstätten mit 800 bis 1.500 Besuchern ohne Vollbühne
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten
- ausgedehnte Wald- oder Moorgebiete

RK 4

- Wohn- und Mischgebiete mit Hochhäusern
- Geschäftshäuser und Einkaufszentren über 10.000 m² - Versammlungsstätten mit 1.500 bis 2.500 Besuchern ohne Vollbühne
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 200 Betten
- Krankenhäuser, Altenpflegeheime, geschlossene psychiatrische Anstalten
- ausgedehnte Gewerbegebiete
- bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr

RK 5

- Ausgedehnte Stadtgebiete mit geschlossener Bebauung und Anleiterhöhen für zweiten Rettungsweg von mehr als 12,2 m, Nutzung als Geschäfts-, Büro- und Gewerbeflächen mit erheblichen Anteilen an der Gesamtnutzung
- Versammlungsstätten mit mehr als 2.500 Besuchern oder mit Vollbühne
- Betriebe, die der StörfallV08) unterliegen
- Industriebetriebe mit mehr als 1.000 am Standort Beschäftigten (sofern keine anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist)

Aufgrund von Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, daß ab einer gewissen Einwohnerzahl grundsätzlich auch zusätzliche Risiken vorhanden sind. Daher wird bei der Einteilung in die Risikoklassen davon ausgegangen, daß bei Gemeinden mit mehr als

- Einwohnern mind. die Risikoklasse 2
- 12.500 Einwohnern mind. die Risikoklasse 3
- 20.000 Einwohnern mind. die Risikoklasse 4 vorliegt 9).

Daneben sind bei Gemeinden bis zu einer gewissen Größe die Risikoklassen RK 4 und RK 5 grundsätzlich auszuschließen. Daher wird bei der Einteilung in die Risikoklassen davon ausgegangen, daß bei Gemeinden mit weniger als

- Einwohnern höchstens die Risikoklasse 4
- 1.000 Einwohnern höchstens die Risikoklasse 3 vorliegt.

Bewertung des Risikos

Die Risiken werden mit Risikopunkten bewertet. Die Risikopunkte ergeben sich aus der Einwohnerzahl 10) sowie der ermittelten Risikoklasse der betreffenden Gemeinde.

Risikoklasse 1: -

Einwohner - Punkte

250 - 50

500 - 63

750 - 73

1000 - 80

1250 - 86

1500 - 92

1750 - 96

2000 - 101

2250 - 105

2500 - 109

2750 - 112

3000 - 115

3250 - 118

3500 - 121

3750 - 124

4000 - 127

4250 - 130

4500 - 132

4750 - 134

5000 – 137

siehe RK 2

Risikoklasse 2:

Einwohner - Punkte

250 - 66

500 - 83

750 - 95

1000 - 105

1250 - 113

1500 - 120

1750 - 127

2000 - 132

2250 - 138

2500 - 143

2750 - 147

3000 - 151

3250 - 156

3500 - 159

3750 - 163

4000 - 167

4250 - 170

4500 - 173

4750 - 177

5000 - 180

5250 - 182

5500 - 185
5750 - 188
6000 - 191
6250 - 193
6500 - 196
6750 - 198
7000 - 201
7250 - 203
7500 - 206
7750 - 208
8000 - 210
8250 - 212
8500 - 214
8750 - 216
9000 - 218
9250 - 220
9500 - 222
9750 - 224
10000 - 226
10250 - 228
10500 - 230
10750 - 232
11000 - 234
11250 - 235
11500 - 237
11750 - 239
12000 - 240
12250 - 242

12500 - 244

- siehe RK 3

Risikoklasse 4:

Einwohner - Punkte

250 - 98

500 - 123

750 - 141

1000 - 155

1250 - 167

1500 - 177

1750 - 187

2000 - 195

2250 - 203

2500 - 210

2750 - 217

3000 - 224

3250 - 230

3500 - 235

3750 - 241

4000 - 246

4250 - 251

4500 - 256

4750 - 261

5000 - 265

5250 - 269

5500 - 274

5750 - 278
6000 - 282
6250 - 286
6500 - 289
6750 - 293
7000 - 297
7250 - 300
7500 - 303
7750 - 307
8000 - 310
8250 - 313
8500 - 316
8750 - 319
9000 - 322
9250 - 325
9500 - 328
9750 - 331
10000 - 334
10250 - 337
10500 - 339
10750 - 342
11000 - 345
11250 - 347
11500 - 350
11750 - 352
12000 - 355
12250 - 357
12500 - 360

12750 - 362

13000 - 364

13250 - 367

13500 - 369

13750 - 371

14000 - 374

14250 - 376

14500 - 378

14750 - 380

15000 - 382

15250 - 384

15500 - 386

15750 - 389

16000 - 391

Risikoklasse 3: -

Einwohner - Punkte

250 - 82

500 - 103

750 - 118

1000 - 130

1250 - 140

1500 - 149

1750 - 157

2000 - 164

2250 - 170

2500 - 176

2750 - 182

3000 - 187

3250 - 193
3500 - 197
3750 - 202
4000 - 206
4250 - 211
4500 - 215
4750 - 219
5000 - 222
5250 - 226
5500 - 229
5750 - 233
6000 - 236
6250 - 239
6500 - 243
6750 - 246
7000 - 249
7250 - 252
7500 - 254
7750 - 257
8000 - 260
8250 - 263
8500 - 265
8750 - 268
9000 - 270
9250 - 273
9500 - 275
9750 - 278
10000 - 280

10250 - 282

10500 - 285

10750 - 287

11000 - 289

11250 - 291

11500 - 293

11750 - 296

12000 - 298

12250 - 300

12500 - 302

12750 - 304

13000 - 306

13250 - 308

13500 - 310

13750 - 311

14000 - 313

14250 - 315

14500 - 317

14750 - 319

15000 - 321

15250 - 322

15500 - 324

15750 - 326

16000 - 328

16250 - 329

16500 - 331

16750 - 333

17000 - 334

17250 - 336

17500 - 338

17750 - 339

18000 - 341

18250 - 342

18500 - 344

18750 - 345

19000 - 347

19250 - 348

19500 - 350

19750 - 351

20000 - 353

16250 - 393

16500 - 395

16750 - 397

17000 - 399

17250 - 400

17500 - 402

17750 - 404

18000 - 406

18250 - 408

18500 - 410

18750 - 412

19000 - 414

19250 - 415

19500 - 417

19750 - 419

20000 - 421

20250 - 422

20500 - 424

20750 - 426

21000 - 428

21250 - 429

21500 - 431

21750 - 433

22000 - 434

22250 - 436

22500 - 438

22750 - 439

23000 - 441

Risikoklasse 5: -

Einwohner - Punkte

250 - 113

500 - 143

750 - 164

1000 - 180

1250 - 194

1500 - 206

1750 - 217

2000 - 227

2250 - 236

2500 - 244

2750 - 252

3000 - 260

3250 - 267

3500 - 273

3750 - 280
4000 - 286
4250 - 292
4500 - 297
4750 - 303
5000 - 308
5250 - 313
5500 - 318
5750 - 322
6000 - 327
6250 - 332
6500 - 336
6750 - 340
7000 - 344
7250 - 348
7500 - 352
7750 - 356
8000 - 360
8250 - 364
8500 - 367
8750 - 371
9000 - 374
9250 - 378
9500 - 381
9750 - 385
10000 - 388
10250 - 391
10500 - 394

10750 - 397

11000 - 400

11250 - 403

11500 - 406

11750 - 409

12000 - 412

12250 - 415

12500 - 418

12750 - 421

13000 - 423

13250 - 426

13500 - 429

13750 - 431

14000 - 434

14250 - 436

14500 - 439

14750 - 441

15000 - 444

15250 - 446

15500 - 449

15750 - 451

16000 - 454

16250 - 456

16500 - 458

16750 - 461

17000 - 463

17250 - 465

17500 - 467

17750 - 470
18000 - 472
18250 - 474
18500 - 476
18750 - 478
19000 - 480
19250 - 482
19500 - 484
19750 - 487
20000 - 489
20250 - 491
20500 - 493
20750 - 495
21000 - 497
21250 - 499
21500 - 501
21750 - 502
22000 - 504
22250 - 506
22500 - 508
22750 - 510
23000 - 512
23250 - 514
23500 - 516
23750 - 517
24000 - 519
24250 - 521
24500 - 523

24750 - 525

25000 - 526

25250 - 528

25500 - 530

25750 - 532

26000 - 533

26250 - 535

26500 - 537

26750 - 538

27000 - 540

27250 - 542

27500 - 543

27750 - 545

28000 - 547

28250 - 548

28500 - 550

28750 - 551

29000 - 553

29250 - 555

29500 - 556

29750 - 558

30000 - 559

Wahl der Fahrzeuge

Die Risikopunkte werden mit den im folgenden "Bewertungsmaßstab für Löschfahrzeuge" festgelegten Fahrzeugpunktwerten für die einzelnen Fahrzeuge aufgerechnet. Die aus der Tabelle ermittelten Risikopunkte können geringfügig auf- oder abgerundet werden, um eine Übereinstimmung zwischen Risikopunkten und den nächstmöglichen Fahrzeugpunktwerten zu erzielen.

Für einen ausreichenden Brandschutz sollen die Gemeinden mindestens die Fahrzeuge für die Risikoklasse vorhalten, die unter der ermittelten Risikoklasse liegt. Die übrigen notwendigen Fahrzeuge können im Rahmen der nachbarlichen Löschhilfe berücksichtigt werden, wenn sie

erfahrungsgemäß innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle zur Verfügung stehen.

Für die Feuerwehren ist als Grundausstattung entweder ein Tragkraftspritzenfahrzeug oder ein Löschgruppenfahrzeug vorzusehen (abhängig von den erreichten Risikopunkten). Weitere Löschfahrzeuge können entsprechend dem jeweiligen Gefahrenpotential ausgewählt werden (11). Bei gleichen oder annähernd gleichen Fahrzeugpunktwerten sind Einzelfahrzeuge statt Fahrzeugkombinationen (Beispiel: LF 8/6 oder TSF plus TLF 16/24-Tr mit jeweils 110 Fahrzeugpunktwerten) aus Kostengründen (Fahrzeugbeschaffung, Stellplatz) vorzuziehen.

Für Drehleitern, Rüst- und Gerätewagen sowie andere Feuerwehrfahrzeuge wird kein Fahrzeugpunktwert vergeben. Diese Fahrzeuge sind deshalb nach den örtlichen Gegebenheiten zu beschaffen.

Bewertungsmaßstab für Löschfahrzeuge

Für die Ermittlung der notwendigen genormten Löschfahrzeuge werden folgende Fahrzeugpunktwerte festgelegt:

Fahrzeugart	Fahrzeugpunktwert
TSF DIN 14 530, Teil 16	60
TSF-W DIN 14 530, Teil 15	80
LF 8/6 DIN 14 530, Teil 5	110
LF 16/12 DIN 14 530, Teil 11	135
TLF 16/24 - Tr DIN 14 530, Teil 22	50
TLF 16/25 DIN 14 530, Teil 20	60
TLF 24/4812) DIN 14 530, Teil 21	60

Bei der Planung für die Beschaffung ist grundsätzlich von einer Hilfsfrist von 10 Minuten auszugehen. Sofern diese Zeit nicht eingehalten werden kann, müssen verschiedene Standorte mit den dazugehörigen Ausrückebezirken eingeplant werden. Dies gilt entsprechend für Ortsfeuerwehren mit eigenem Ausrückebezirk. Dann sind die Risikopunkte jedoch nach der Einwohnerzahl und den Risiken im jeweiligen Ausrückebezirk zu ermitteln.

Bei der Planung und Risikoanalyse sind darüber hinaus die durchschnittlichen Einsatzzahlen, die Zahl der aktiven Mitglieder und in besonderem Maße auch die gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 BrSchG zu berücksichtigen.

- 1. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)*
- 1. Ein Fahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist erforderlich. Dies bedeutet entweder die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 8/6 mit Zusatzbeladung oder eines Löschgruppenfahrzeuges LF 16/12.*
- 1. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVO81. Schl.-H. S. 652)*

1. *Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 30. November 1995 (GVO81. Schl.-H. 1996 S. 67) geändert durch LVO vom 18. September 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 455)*

1. *5) Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättVO) vom 22. Juni 1971 (GVO81. Schl.-H. S. 365), zuletzt geändert gemäß LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)*

1. *Bei Gebäuden bis 18 m Anleiterhöhe ist eine Drehleiter DL(K) 18-12, eventuell auch eine Anhängeleiter AL 16-4 (bis 16 m), bis 23 m eine DL(K) 23-12 erforderlich.*

1. *Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 4. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 3)*

1. *Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - StörfallVO) in der Fassung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)*

1. *Eine eingehende Überprüfung ist in diesem Fall nur notwendig, wenn eine noch höhere Risikoklasse zugrunde gelegt werden soll.*

1. *Sofern die Einwohnerzahl zwischen den Zählen der Tabellen liegt, ist zur nächsten angegebenen Zahl auf oder abzurunden.*

1. *Siehe hierzu auch Heft 3 der Reihe "Feuerwehrausbildung in Schleswig-Holstein - Feuerwehrfahrzeuge; Ausgabe 1992.*

1. *Fahrzeug ist nur wählbar, wenn TLF 16/24-Tr oder TLF 16/25 vorhanden ist.*